



## Bekanntmachung

zur 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

**am Montag, 26.02.2024 um 19:30 Uhr**

im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 006 - Bürgersaal

**Auf die Abkürzung der Ladungsfrist gem. § 58 Abs. 1 Satz 3 wird ausdrücklich hingewiesen.**

### Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
	<b>öffentliche Sitzung</b>
1.	Bürgerbegehren und Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerentscheides nach § 8b Hess. Gemeindeordnung (HGO); Festsetzung des Termins und Festlegung der Wahlbezirke für die Europawahl und den Bürgerentscheid BV-42/2024

Oestrich-Winkel, 14.02.2024

Sebastian Busch  
Stadtverordnetenvorsteher

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Sitzungsprotokoll

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum	26.02.2024
Uhrzeit	19:34 Uhr bis 20:15 Uhr
Sitzungsort	Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum,

### Anwesend

#### Vorsitzender:

Sebastian Busch (SPD)

#### Mitglieder:

Manfred Bickelmaier (CDU)(20:01 - 20:15 Uhr)  
Klaus Bleuel (GRÜNE)  
Sophia Busch (SPD)  
Michael Christ (SPD)  
Dominic Dillmann (SPD)  
Caroline Domine (SPD)  
Ulrike Franzki (GRÜNE)  
Almut Hammer (CDU)  
Katharina Höfling (SPD)  
Hildegund Hummel-Kiss (GRÜNE)  
Tabea Klepper (CDU)  
Christina Laube (CDU)  
Jutta Mehrlein (SPD)  
Dr. Dieter Möller (GRÜNE)  
Gerda Müller (SPD)  
Petra Müller-Klepper (CDU)  
Andreas Orth (CDU)  
Marika Prasser-Strith (GRÜNE)  
Ingrid Reichbauer (GRÜNE)  
Marius Schäfer (FDP)  
Josef Schönleber (CDU)  
Aylin Sinß (SPD)  
Christoph Stavridis (CDU)  
Pavlos Stavridis (CDU)  
Thomas Wiczorek (SPD)  
Heinz Zott (SPD)

#### Magistrat:

Bürgermeister Carsten Sinß  
Erster Stadtrat Björn Sommer  
Felix Bleuel (GRÜNE)  
Stefan Englert (SPD)  
Erich Herbst (CDU)  
Roland Laube (CDU)  
Heinz-Dieter Mielke (SPD)  
Franz Miltner (GRÜNE)  
Karlheinz Winkel (SPD)

#### Schriftführerin:

Nadja Riedel

#### Abwesend

Bernhard Bickelmaier (CDU)  
Hildegard Freimuth (FDP)  
Karl-Heinz Hamm (FDP)  
Heike Thielke-Alt (CDU)

Thomas Speth (CDU)

Stadtverordnetenvorsteher Sebastian Busch eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:34 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Er gratuliert SV Klepper und SV Laube, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten, und spricht ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände oder Änderungswünsche.  
Sie wird einstimmig genehmigt.

**1. Bürgerbegehren und Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerentscheides nach § 8b Hess. Gemeindeordnung (HGO); Festsetzung des Termins und Festlegung der Wahlbezirke für die Europawahl und den Bürgerentscheid**  
BV-42/2024 1. Ergänzung

Bürgermeister Sinß berichtet, dass der Magistrat der Beschlussempfehlung der 1. Ergänzung zur Beschlussvorlage gefolgt ist, die heute Vormittag per Mail und RIM an die Mandatsträger verteilt wurde. Er erläutert diese der Stadtverordnetenversammlung.

Weitere Wortbeiträge: SV Reichbauer, SV Dillmann, SV Laube, SV Schäfer, SV Wieczorek, SV Hammer, SV Bleuel

**Beschluss**

1. Das HSGB-Gutachten zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in Sachen „Windenergie in Oestrich-Winkel“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Windenergie in Oestrich-Winkel“ wird zurückgestellt, bis durch den Magistrat die noch offenen Rechtsfragen in der Sache mit dem HSGB geklärt sind.
3. Der Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides wird, sofern erforderlich, nach Klärung der noch offenen rechtlichen Fragen festgelegt. Sollte eine Klärung dieser Fragen zu einer möglichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids führen und eine rechtskonforme Bekanntmachung möglich sein, um den Bürgerentscheid am Sonntag, den 09.06.2024, zusammen mit dem Termin der Europawahl durchzuführen, soll zu einer entsprechenden Sondersitzung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, erforderlichenfalls unter verkürzter Ladungsfrist, geladen werden. Ansonsten wird über die Unzulässigkeit bzw. Zulässigkeit und einen möglichen Wahltermin in der nächstmöglichen regulären Sitzung entschieden.
4. Für die Europawahl (und einen möglicherweise gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheid) werden sechs allgemeine und drei Briefwahlbezirke festgelegt. Die Wahlräume werden ebenfalls übernommen, mit Ausnahme der Brentanoscheune. Statt in der Brentanoscheune wird der Wahlraum im Walburgazentrum eingerichtet.

**Abstimmung**

*Einstimmig bei 4 Enthaltungen.*

Oestrich-Winkel, 27.02.2024

Stadtverordnetenvorsteher  
Sebastian Busch

Schriftführerin  
Nadja Riedel



## Beschlussvorlage

Nr: BV-42/2024 1. Ergänzung

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bürgerdienste
Vorlagenerstellung	Ute Fleschner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	26.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2024

**Bürgerbegehren und Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerentscheides nach § 8b Hess. Gemeindeordnung (HGO); Festsetzung des Termins und Festlegung der Wahlbezirke für die Europawahl und den Bürgerentscheid**

### Beschlussvorschlag

1 Das HSGB-Gutachten zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in Sachen „Windenergie in Oestrich-Winkel“ wird zur Kenntnis genommen.

2 Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Windenergie in Oestrich-Winkel“ wird zurückgestellt, bis durch den Magistrat die noch offenen Rechtsfragen in der Sache mit dem HSGB geklärt sind.

3 Der Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides wird, sofern erforderlich, nach Klärung der noch offenen rechtlichen Fragen festgelegt. Sollte eine Klärung dieser Fragen zu einer möglichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids führen und eine rechtskonforme Bekanntmachung möglich sein, um den Bürgerentscheid am Sonntag, den 09.06.2024, zusammen mit dem Termin der Europawahl durchzuführen, soll zu einer entsprechenden Sondersitzung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, erforderlichenfalls unter verkürzter Ladungsfrist, geladen werden. Ansonsten wird über die Unzulässigkeit bzw. Zulässigkeit und einen möglichen Wahltermin in der nächstmöglichen regulären Sitzung entschieden.

4 Für die Europawahl (und einen möglicherweise gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheid) werden sechs allgemeine und drei Briefwahlbezirke festgelegt. Die Wahlräume werden ebenfalls übernommen, mit Ausnahme der Brentanoscheune. Statt in der Brentanoscheune wird der Wahlraum im Walburgazentrum eingerichtet.

### Sachverhalt

Das HSGB-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren in der vorgelegten Form unzulässig ist. Im Sinne der Rechtssicherheit aufgrund noch bestehender Unklarheiten in der rechtlichen Bewertung des HSGB und um eine Entscheidung über die Frage der Nutzung der Windenergie in Form eines Bürgerentscheids doch noch zu ermöglichen, wie es der dokumentierte politische Wille der Stadt Oestrich-Winkel (BV AT-2/2024) und von über 1.000 Bürgerinnen und Bürgern ist, soll vor einer abschließenden

Entscheidung über die Zulässigkeit geklärt werden, ob und falls möglich unter welchen Voraussetzungen doch ein Bürgerentscheid möglich ist, ggf. sogar noch gemeinsam mit der Europawahl

### **Finanzielle Auswirkungen**

APL 30.000 Euro

### **Anlage(n)**

1. 2024-02-26\_HSGB\_Bürgerbegehren Windenergie
2. HSGB Gutachten zum Bürgerbegehren

Oestrich – Winkel, 26.02.2024

Dezernatsleiter



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### DER MAGISTRAT

**Ansprechpartner**  
Ute Fleschner

**Telefon**  
Durchwahl 06723 992 188  
Zentrale 06723 992 0

**Telefax** 06723 992 139

**E-Mail**  
[ute.fleschner@oestrich-winkel.de](mailto:ute.fleschner@oestrich-winkel.de)

**Zimmer**  
107 (1. OG)

**Dienstgebäude**  
Bürgerzentrum  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel

**Besuchszeiten**  
nach vorheriger Vereinbarung

**Internet**  
[www.oestrich-winkel.de](http://www.oestrich-winkel.de)

#### Konten der Stadtkasse

**Rheingauer Volksbank**  
IBAN  
DE07 5109 1500 0007 0620 01  
BIC GENODE51RGG

**Nassauische Sparkasse**  
IBAN  
DE36 5105 0015 0459 0197 23  
BIC NASSDE55XXX

WIESBADEN  
RHEINGAU

Stadtverwaltung · Postfach 1205 · 65368 Oestrich-Winkel

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Postfach 1351  
65153 Mühlheim/Main

Datum  
**26. Februar 2024**

### Ihr Gutachten betr. Prüfung Bürgerbegehren „Windenergie in Oestrich-Winkel“, Ihr Zeichen: hg/mp

Sehr geehrter Herr Heger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Gutachten und die damit verbundenen Einschätzungen zur Zulässigkeit des zugrundeliegenden Bürgerbegehrens betr. „Windenergie in Oestrich-Winkel“. Wir haben das Gutachten intensiv geprüft und es haben sich noch Fragen ergeben, um deren Beantwortung wir bitten, um dies transparent den Vertrauenspersonen und unseren Gremienmitgliedern kommunizieren zu können, damit diese Ihr Votum unter Berücksichtigung aller Belange treffen können.

**Vor dem Hintergrund, dass am heutigen Abend (26.2.24) Magistrat und anschließend die Stadtverordnetenversammlung zu dieser Frage tagen, wäre eine Antwort vorab sehr hilfreich. Hilfsweise benötigen wir eine Antwort bis spätestens Donnerstag, den 29. Februar, um noch fristwährend unter verkürzter Ladungsfrist zu einer möglichen Sondersitzung einladen zu können vor Ablauf der Bekanntmachungsfrist zur eventuellen gemeinsamen Durchführung des Bürgerentscheids mit der Europawahl, wie dies sowohl die Vertrauenspersonen wie auch unsere städtischen Gremien (und die Verwaltung) anstreben.**

Herzlichen Dank dafür!

Zu den bei uns aufgetretenen Fragen:

1) Sie führen als einen der Unzulässigkeitsgründe an, dass das Bürgerbegehren kassatorischer Natur sei und ein entsprechender Hinweis darauf im eingereichten Bürgerbegehren fehlt. Ein kassatorisches Bürgerbegehren richtet sich gemäß § 8b (3) S. 1 HGO gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Sie legen den Beschluss der SV bzgl. der Durchführung eines Vertreterbegehrens über Windenergie in Oestrich-Winkel vom 11.12.23 zugrunde. Dazu folgende Anmerkungen/Fragen:

a) Hier geht es um einen komplett anderen Sachverhalt. In der SV wurde am 11.12.23 darüber beraten, ob ein Vertreterbegehren über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Oestrich-Winkel zur Frage *„Sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen auf den gemeindeeigenen Flächen der Stadt Oestrich-Winkel errichtet und betrieben werden?“* durchgeführt werden soll – das erforderliche Quorum (2/3-Mehrheit) für einen positiven Beschluss wurde allerdings verfehlt. Der Wesensgehalt des Beschlusses war also die Ablehnung der Durchführung eines Vertreterbegehrens, initiiert durch die Stadtverordnetenversammlung. Ein kassatorisches Bürgerbegehren, welches sich gegen diesen Beschluss richtet, hätte die Aufhebung dieses Beschlusses zur Grundlage haben und ein Vertreterbegehren einfordern müssen. Das ist trotz der identischen Fragestellung des eingereichten Bürgerbegehrens nicht der Fall – Sie zitieren dazu selbst ein entsprechendes VGH-Urteil, welches besagt, dass der objektive Erklärungsinhalt maßgeblich ist. Und der ist hier definitiv nicht identisch. Deshalb ist es auch sachlogisch, dass ein entsprechender Hinweis darauf fehlt, zumal der Gesetzestext einen solchen Hinweis auch gar nicht vorschreibt. Sonst hätte die Fragestellung des Bürgerbegehrens sinngemäß lauten müssen *„Sind Sie dafür, den Beschluss zur Nicht-Durchführung eines Vertreterbegehrens aufzuheben und ein Vertreterbegehren mit folgender Fragestellung durchzuführen: [Fragestellung]“*, kurzum: Man hätte per Bürgerentscheid beschließen müssen, dass in Folge ein Vertreterbegehren durchgeführt werden soll. Mal abgesehen davon, ob das rechtlich möglich wäre: Ist das tatsächlich logisch und damit gemeint?

b) De facto wurde aber ja wie geschildert auch gar kein positiver Beschluss gefasst. Wie sie selbst schreiben, gab es zwar eine einfache, aber nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit für den Beschluss. Ein Handlungsauftrag ist daraus nicht entstanden und ein positiver Beschluss, gegen den sich das Bürgerbegehren hätte richten können, ist somit gar nicht zustande gekommen. Aber selbst wenn man das annehmen würde, wäre dies ja erst Recht fehlerleitend, denn dann wäre ja unterstellt, dass das Bürgerbegehren den positiven (!) Beschluss zur Durchführung eines Vertreterbegehrens aufheben möchte. Intention sowie Fragestellung und Begründung des Bürgerbegehrens machen aber deutlich, dass dem nicht so ist.

c) Wenn Sie das Bürgerbegehren mit dieser wie Sie selbst ausführen allgemein gehaltenen Fragestellung (dazu mehr unter Punkt 2), die sich gar nicht auf den konkreten Beschluss aus der SV vom 11.12.23 bezieht, als kassatorisch deklarieren: Wie soll dann überhaupt noch ein weiteres Bürgerbegehren in Oestrich-Winkel zum Thema Windenergie durchgeführt werden? Sämtliche Fragestellungen im Kontext Windenergie wären dann ja kassatorisch, aber die in der HGO genannte 8-Wochen-Frist mittlerweile abgelaufen. Und wenn dem tatsächlich so wäre: Wie lange soll dieser Zustand anhalten? Besteht hier analog zu bereits durchgeführten Bürgerentscheiden gemäß § 8b (1) S.1 HGO eine Sperrfrist? Wir hätten nach dieser Interpretation die Situation, dass ein nicht zustande gekommener SV-Beschluss zur Durchführung eines Vertreterbegehrens in Sachen Windenergie alle weiteren möglichen Bürgerbegehren in Sachen Windenergie de facto blockiert. Die Vertrauenspersonen könnten ja zum Beispiel anstreben ein erneutes, dann korrigiertes, Bürgerbegehren zu initiieren – das wäre nach dieser Lesart aber nicht möglich.

Hier bitten wir jeweils noch einmal um genaue Prüfung des Sachverhalts und eine ergänzende Erläuterung Ihrerseits.

2) Sie führen als einen Unzulässigkeitsgrund die zu allgemeine Fragestellung an.

a) Hierzu ist anzumerken, dass in den letzten nicht mal zwölf Monaten bereits drei Vertreterbegehren im Rheingau-Taunus-Kreis mit der quasi exakten Fragestellung so durchgeführt wurden (Hünstetten 12.3.23, Niedernhausen 8.10.23, Eltville 25.2.24). Mindestens eines davon (Gemeinde Hünstetten), welches von den genannten Vertreterbegehren das zeitlich erste war, wurde mit dem HSGB abgestimmt (siehe Anhang). Die seinerzeit zwischen der Gemeinde Hünstetten und dem HSGB abgestimmte Fragestellung „*Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der drei ausgewiesenen Windvorranggebiete Windkraftanlagen zur Erzeugung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energie und zur Verbesserung der Einnahmesituation der Gemeinde Hünstetten errichtet werden?*“ war sogar noch „tendenziöser“ als die letztlich von der Gemeinde Hünstetten beschlossene und durchgeführte und später von den Gemeinden Niedernhausen, der Stadt Eltville und nun den Vertrauenspersonen in Oestrich-Winkel, jeweils daran orientierte Fragestellung (Hünstetten: „*Sind Sie dafür, dass auf den gemeindeeigenen Flächen innerhalb der drei ausgewiesenen Windvorranggebiete Windkraftanlagen errichtet werden?*“). Das ist in zweierlei Hinsicht erklärungsbedürftig, wenn zum einen der im Grunde genommen gleiche Sachverhalt zu unterschiedlichen Bewertungen bzgl. der Zulässigkeit gelangt, zumal die Gemeinde Hünstetten in ihrer Bekanntmachung (siehe Anhang) ebenfalls keinerlei konkrete Flächen benennt hat, zum anderen aber Vertrauenspersonen sich sogar an erfolgreich durchgeführten Vertreterbegehren in ihrer Fragestellung orientieren, dies aber dann als unzulässig deklariert wird.

b) Ergänzend stellt sich die Frage, wie zum jetzigen Zeitpunkt ehrenamtlichen Vertrauenspersonen außerhalb des Politikbetriebs stehend zugemutet werden kann, ohne vorliegende konkretere Planungen und Anhaltspunkte überhaupt konkrete Flächen zu definieren oder auszuschließen, die selbst Verwaltung und Politik Stand heute nicht bekannt sind oder gar bekannt sein können. Hätte man beispielsweise einzelne Flächen herausgegriffen, hätte zu einem späteren Zeitpunkt herauskommen können, dass diese aus unterschiedlichsten Gründen doch nicht in Frage kommen. Bennemann et. al führt hierzu zudem aus (§ 8b, Nr. 90): „*Es dürfen an die Konkretheit der erstrebten Beschlussfassung andererseits keine zu großen Anforderungen gestellt werden. Ein Bürgerentscheid tritt an die Stelle einer Entscheidung der Gemeindevertretung. Dort ist es unbestritten, dass auch allgemeinpolitische Beschlüsse gefasst werden können, wenn diese einen eindeutigen Bezug zur Gemeinde haben. Es ist nicht erforderlich, dass der Beschluss der Gemeindevertretung bereits eine endgültige Entscheidung der Angelegenheit bedeutet (...).*“

c) Und zuletzt muss festgehalten werden, dass es in 2014 in Oestrich-Winkel bereits ein – vom HSGB geprüftes und als zulässig erachtetes Bürgerbegehren in Sachen Windenergie gegeben hat mit der Fragestellung „*Sind Sie dafür, dass die Stadt Oestrich-Winkel keine städtischen Flächen zur Verfügung stellt, um Windkraftanlagen zu errichten oder zu betreiben?*“. Auch hier sind weder in der Fragestellung noch Begründung konkrete Flächen benannt gewesen. Auch hier wäre dann eine Ungleichgewichtung bei der Bewertung der Zulässigkeit festzustellen.

3) Sie führen des Weiteren als einen Unzulässigkeitsgrund die in der Begründung erwähnte Ihrer Ansicht nach falsche Tatsachenbehauptung „*Oestrich-Winkel hat bisher ungenutztes Potential an ausgewiesenen Vorrangflächen, die für Windkraft geeignet sind. Die Ausweisung der Vorrangflächen wurde im Hessischen Landtag beschlossen.*“ an.

a) Hierzu ist festzuhalten, dass der Hessische Landtag mehrfach im Rahmen der Beschlussfassung über das Hessische Energiegesetz die Ausweisung von Vorrangflächen beschlossen hat. § 1 (3) des Hessischen Energiegesetzes besagt: „*In den Regionalplänen sind anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte auszuweisen.*“ Die Aussage für sich alleine stehend ist somit also nicht falsch. Eher wäre daraus



eine falsche Tatsachenbehauptung geworden, wenn hier konkrete Flächen genannt worden wären, gleichwohl Sie ja bei der Fragestellung monieren, dass konkrete Flächen nicht benannt werden – also egal wie man es macht sorgt man in einem Fall für eine Unzulässigkeit. Konkret: Die Aussage „Der Hessische Landtag hat die Ausweisung der Vorrangfläche XY beschlossen“ wäre tatsächlich eine falsche Tatsachenbehauptung gewesen. Die im Bürgerbegehren genannte Formulierung ist so aber nicht falsch, denn der Hessische Landtag hat ja eben die Ausweisung von Vorrangflächen durch das Hessische Energiegesetz nachweislich beschlossen und überhaupt erst auf den Weg gebracht. Ohne diesen Beschluss und die damit geschaffene gesetzliche Grundlage durch den Hessischen Landtag würde es heute keine Vorrangflächen geben.

b) Ferner führt Bennemann (§ 8b Nr. 92) an: *„Mit ihr [Anm.: der Begründung] soll das verfolgte Begehren so deutlich dargestellt und erklärt werden, dass die zur Abstimmung aufgerufenen Bürger sich eine eigene Meinung über den Gegenstand des Bürgerbegehrens machen können. Es ist nicht erforderlich, dass die Begründung zutreffend ist und die mitgeteilten Tatsachen richtig sind (Schliesky, a. a. O., Rdnr. 116; Wansleben, Rdnr. 4 zu § 26 GO NW). Allerdings darf die Begründung nicht mehr so offensichtlich falsch sein, dass sie nur noch zur Täuschung des Wählerwillens geeignet erscheint und daher als unzulässige Wahlbeeinflussung anzusehen und deswegen nicht mehr hinnehmbar ist (OVG Koblenz, Ur. vom 6.2.1996, HSGZ 19 8 S. 239 ff. = NVwZ-RR 1997 S. 241 ff., 243). Es darf aber nicht verkannt werden, dass die geforderte Begründung die Funktion einer Werbung für das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel hat. Überzeichnungen und einseitigen Herausstellen der Gesichtspunkte, die die Auffassung des Bürgerbegehrens stützen, sind aus diesem Grund als im Rahmen des Normalen liegend anzusehen. Es ist Aufgabe der Gemeinde, durch eigene Informationen dafür zu sorgen, dass eine umfassende und wahrheitsgemäße Information erfolgt (...) in einseitigen Begründungen kann deshalb kein Zulässigkeitshindernis des Bürgerbegehrens liegen.“* Also selbst wenn die Formulierung „Hessischer Landtag“ eine falsche Tatsachenbehauptung ist, erscheint damit noch nicht die gesamte Begründung nur noch zur Täuschung des Wählerwillens geeignet, wie das OVG Koblenz es anführt. Kurzum: Hätte eine Person mehr oder weniger das Bürgerbegehren unterschrieben, wenn hier ein anderer Begriff gestanden hätte?

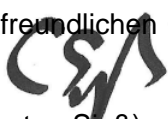
4) Dies alles führt uns abschließend zu folgenden Fragen:

a) Besteht im konkreten Fall, sofern Sie an Ihrer Einschätzung trotz der oben genannten Sachverhalte festhalten, Ihrer Ansicht nach noch die Möglichkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des § 8b (4) S. 4 HGO die Fragestellung in Absprache mit den Vertrauenspersonen dahingehend heilen kann, dass Sie zulässig wird, zum Beispiel durch Ergänzung der Vorrangflächen und Bezugnahme auf den SV-Beschluss vom 11.12.23 (der aber unseres Erachtens hier fehlgeleitet wäre) oder wäre dies eine zu weitgehende Veränderung? Die Kommentierung (Bennemann: §8b, Nr. 91-91c), die hier mehrere Gerichtsurteile zitiert, argumentiert diesbezüglich in beide Richtungen, spricht sowohl eine enge wie weite Auslegung.

b) Würde sich die Stadtverordnetenversammlung über Ihre Einschätzung hinwegsetzen und die Zulässigkeit beschließen: Welche Rechtsfolge entstünde daraus? Wer wäre hier ggf. klageberechtigt und bis zu welchem Zeitpunkt?

Für Ihre zeitnahe Beantwortung und die damit verbundenen Mühen bedanke ich mich vorab.

Mit freundlichen Grüßen



(Carsten Söhn)  
Bürgermeister



Magistrat der  
Stadt Oestrich-Winkel  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel

Referent(in)  
Herr Heger  
Abteilung 2  
Unser Zeichen Hg/mp

Telefon 06108 6001-38  
Telefax 06108 6001-57  
E-Mail [hsgeb@hsgeb.de](mailto:hsgeb@hsgeb.de)

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Datum 22.02.2024

## Bürgerbegehren gemäß § 8 b HGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Folge gehen wir in einem rechtlichen Gutachten auf die Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Windenergie in Oestrich-Winkel“ ein.

Gegenstand der vorliegenden Prüfung ist das zuvor bezeichnete Bürgerbegehren, welches am 29.01.2024 zusammen mit den Unterschriftslisten beim Magistrat eingereicht wurde. Der Gesetzgeber hat aufgrund der erheblichen Wirkung, die ein Bürgerbegehren entfaltet, verschiedene formelle und materielle Voraussetzungen normiert, die zwingend vorliegen müssen, damit ein Bürgerbegehren für zulässig erklärt werden kann.

Die schriftliche Einreichung des Begehrens an den Magistrat, die fehlende Einschlägigkeit des Negativkataloges des § 8b Abs. 2 HGO, sowie die fehlende Durchführung eines Bürgerentscheides in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten drei Jahre (letzter Bürgerentscheid zum Thema Windkraft wurde 2014 durchgeführt) sind vorliegend unstrittig, so dass im Rahmen des Gutachtens auf die möglichen kritischen Aspekte eingegangen wird.

### 1. Fragestellung

Das Bürgerbegehren muss die zentrale Fragestellung ausweisen. Nach der Rechtsprechung muss die Fragestellung so eindeutig formuliert sein, so dass diese für keine unterschiedliche Auslegung bzw. Unklarheit Raum lässt. Die Fragestellung muss eindeutig mit „Ja“ bzw. mit „Nein“ beantwortet werden können, um den Anforderungen des § 55 Abs. 3 KWG Genüge zu tun.



Die Fragestellung muss zudem mit der gebotenen Klarheit und Eindeutigkeit formuliert sein, da zum einen die Zielrichtung des Bürgerbegehrens hinlänglich erkennbar sein muss und zum anderen die Bürgerinnen und Bürger sowie die ausführenden Organe den vollziehbaren Inhalt erkennen müssen. Zu der Frage der hinreichenden Bestimmtheit der Fragestellung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 05.10.2007 (Az.: 8 TG 1562/07, HSGZ 2008, S. 71) ausgeführt, dass, „fundamentale Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der kommunalen Willensbildung die Erkennbarkeit der Zielsetzung von Bürgerbegehren sei. Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Eindeutigkeit zu entnehmen sein, weil die Bürger wissen müssen, welchen Inhalt das von Ihnen unterstützte Begehren hat und weil auch nur in diesem Fall festgestellt werden kann, dass die notwendige Stimmzahl dieses Begehrens erreicht wurde. Außerdem muss der Bürgerentscheid wegen seiner Wirkung als endgültiger Beschluss der Gemeindevertretung einen vollziehbaren Inhalt haben. Deshalb ist für die Auslegung nicht die subjektive, im Laufe des Verfahrens erläuterte Vorstellung der Initiatoren von Sinn, Zweck und Inhalt des Bürgerbegehrens, sondern allein der objektive Erklärungsinhalt maßgeblich, wie er in der Formulierung und Begründung des Antrages zum Ausdruck gebracht und von den Unterzeichnern verstanden werden konnte und musste. Diese Anforderungen sind im Interesse einer unverfälscht demokratischen Willensbildung vergleichsweise strikt zu handhaben. Es muss deshalb anhand der vom objektiven Erklärungshorizont ausgehenden Auslegung zweifelsfrei geklärt werden können, welche konkreten Gegenstände und welche Fragestellung die Unterzeichner für die Durchführung des Bürgerbegehrens verlangen“.

Bei einem kassatorischen Bürgerbegehren muss nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15.11.1999 (HSGZ 2000, Seite 234) für die Unterzeichner des Bürgerbegehrens erkennbar sein, dass es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet. Maßgeblich für die Auslegung des Bürgerbegehrens ist der objektive Erklärungsinhalt, wie dies in der Fragestellung und Begründung zum Ausdruck gebracht wird und wie er von den Bürgerinnen und Bürgern und in den gemeindlichen Gremien verstanden werden konnte (VGH Kassel, Urt. v. 28.10.1999, HSGZ 200 Seite 143). Voraussetzung ist jedoch, dass ein Anhaltspunkt für eine entsprechende Auslegung dem Bürgerbegehren selbst zu entnehmen sein muss.

Anhaltspunkt dafür, dass das Bürgerbegehren einen Bezug zur Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2023 (Einleitung eines Vertreterbegehrens) hat, sind weder in der Fragestellung noch in der Begründung enthalten. Vor dem Hintergrund der grundhaften Diskussion, die bzgl. der Einleitung eines beabsichtigten Vertreterbegehrens in dieser Sache zu gegenwärtigen war, ist diese Vorbefassung für die Bürgerinnen und Bürger nicht ersichtlich. Auch wenn ein Vertreterbegehren an die Stelle einer eigenen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung tritt (§8b



Abs. 1, S. 2 HGO), so ist eine Vorbefassung des höchsten städtischen Organes gegeben gewesen. Mag auch die Entscheidung hierfür auch am Quorum gescheitert sein, so ist dieser Bereich kein „freies“ Feld mehr, in dem sich das Bürgerbegehren bewegt. Die Zielsetzung ist danach auf eine Korrektur des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ausgerichtet (Hess. VGH Beschl. v. 13.07.2004; HSGZ 2004, S. 418). Der Wortlaut des damaligen Antrages ist identisch mit dem Text des Begehrens (§8b Abs. 7 HGO) und auf eine Grundsatzentscheidung zur Windenergie in Oestrich-Winkel gerichtet. Die Bürgerinnen und Bürger sollen hierüber entscheiden, ohne über diese Tatsache in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

Bedenken bestehen auch angesichts der Bestimmtheit, Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung. In Anbetracht seiner Wirkung als endgültiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist es erforderlich, den konkreten Gegenstand der Fragestellung zu klären. Hier bleibt über die grundsätzliche Positionierung hinaus jedoch vollständig unklar, welche von mehreren Vorrangflächen zuerst und insbesondere wie viele Anlagen konkret beplant, errichtet und betrieben werden sollen. Mit einer solchen Entscheidung ist im Rahmen der Umsetzung ist vieles unklar, so dass es einer weiteren Konkretisierung bedarf, um zu einer Realisierung zu gelangen, was aber gerade Intention der Fragestellung ist, die von einem „Betrieb“ der Anlage spricht.

Weder in der Frage selber noch in der Begründung werden die ausgewiesenen Vorrangflächen bezeichnet, die mögliche Anzahl benannt bzw. begrenzt. Unklar bleibt auch, wie eine angedachte Errichtung bzw. ein Betrieb aussehen soll, der jedoch konkret gefordert wird. Rückschlüsse können auch nicht aus dem Kostendeckungsvorschlag gezogen werden, der sich auf Ausgaben und Einnahmen pro Windkraftanlage bezieht, ohne diese näher zu quantifizieren. Mehr als eine Absichtserklärung ist darin nicht zu sehen, so dass es an einem konkret vollziehbaren Inhalt fehlt (Hess. VGH, Beschl. v. 05.10.2007; HSGZ 2008, S. 71).

Die Fragestellung ist somit unklar und nicht eindeutig formuliert.

## **2. Kostendeckungsvorschlag**

Gemäß § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO muss ein Bürgerbegehren des Weiteren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllbaren und durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten für die veranschlagte Maßnahme enthalten. Dabei sollen der Bürgerschaft ihre Verantwortung für die Kosten und die finanziellen Folgen vor Augen geführt werden. Nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (HSGZ 1996, S. 465) sind Bestandteile des Kostendeckungsvorschlages die



Angaben über die voraussichtliche Höhe der Kosten der Maßnahme sowie die zur erwartenden Folgekosten. Auch wenn die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden dürfen, weil die Initiatoren regelmäßig nicht über die Fachkenntnis der Behörde verfügen, so sind doch zumindest überschlägige und schlüssige Angaben über die geschätzte Höhe und die anfallenden Kosten für die erforderliche Umsetzung der Maßnahme für den gemeindlichen Haushalt anzugeben (OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.08.2003, NVwZ-RR 2004, S. 62). Dies ist zu fordern, da mit dem Kostendeckungsvorschlag sichergestellt werden soll, dass die Bürger über die Tragweite und die Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung in finanzieller Hinsicht unterrichtet werden sollen (OVG Münster, Beschl. v. 23.06.2008, HSGZ 2009, S. 28).

Wenn vorliegend sowohl die Kosten für Planung und Antragstellung als auch mögliche Einnahmequellen für die Stadt angegeben werden, so basieren diese auf Hinweise aus der Verwaltung bzw. Haushaltsansätze sowie öffentliche Quellen und sind somit verifizierbar. Danach sind insbesondere Pachteinnahmen für Nachbarkommunen (Nachhaltigkeitsstudie für Kiedrich und Eltville) sowie Pachtangaben von ABO Wind (Wiesbadener Kurier v. 31.01.2024) berücksichtigt worden, so dass die Angaben zumindest nicht als fernliegend bezeichnet werden können.

### **3. Benennung von drei Vertrauenspersonen**

Gem. § 8 b Abs. 3, S. 2 HGO müssen bei dem Bürgerbegehren bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsvorschrift, die die Festlegung einer Höchstgrenze enthält. Bei der Benennung von drei Personen auf den Unterschriftslisten ist dieses Erfordernis vorliegend erfüllt.

### **4. Unterschriften**

§ 8 b Abs. 3 S. 3 HGO sieht die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens von mindestens 10% der wahlberechtigten Einwohner vor. Im Hinblick auf die Wahlberechtigten ist auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung abzustellen. Maßgebliche Bezugsgröße ist die letzte Gemeindewahl, womit die Wahl der Gemeindevertretung zu verstehen ist. Die eingereichte Zahl der Unterschriften und das Quorum sind vor Ort zu prüfen.

Wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 25.08.1997, HSGZ 1997, S. 393) festgestellt hat, ist das Bürgerbegehren auf derselben Urkunde zu unterzeichnen. Nach dieser Entscheidung muss für die Unterzeichner erkennbar sein, was sie unterschrieben haben. Nach Sinn und Zweck von § 8 b Abs. 3 S. 3 HGO muss ausgeschlossen sein, dass Unterschriften geleistet und nachträglich mit

dem Text verbunden wurden. Wesentlich ist, dass sich die vollständigen Erklärungsinhalte und die Unterschriften auf einem einheitlichen, nicht nachträglich zusammengesetzten Dokument befinden (Hannappel/Dressler, a.a.O., RN 37).

Diesem Erfordernis wird vorliegend entsprochen, wenn vergleichbar der eingereichten Unterschriftslisten jeweils einzelne Blätter vorgelegt wurden, die auf der Vorderseite bzw. Rückseite unterschrieben wurden. Die Unterschriften schließen damit das Bürgerbegehren ab.

## **5. Begründung**

Das Bürgerbegehren hat gemäß § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO eine Begründung zu enthalten, an deren inhaltliche Anforderungen jedoch keine allzu hohen Hürden anzulegen sind.

Kurz und prägnant sollen dabei die tragenden Gesichtspunkte des Bürgerbegehrens dargelegt werden. Form und Inhalt des Begründungstextes sind dabei grundsätzlich freigestellt. Wertende und pointierte Darstellungen sind jedoch als unerheblich zu betrachten, da diese ein Charakteristikum des politischen Meinungskampfes im Zusammenhang mit der vorliegenden Sachfrage darstellen. Nach der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass ein Bürgerbegehren dann unzulässig ist, wenn tragende Elemente der Begründung unrichtig sind (OVG Münster, NVwZ-RR 2002, S. 766). Nach dieser Entscheidung dient die Begründung dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion wird nur dann erfüllt, wenn die dargelegten Tatsachen zutreffend sind, was nicht gewährleistet ist, wenn Tatsachen, die für die Begründung tragend sind, unrichtig wiedergegeben werden (OVG Münster, a. a. O.).

Es muss somit gewährleistet sein, dass die angegebene Begründung nicht zur Verfälschung des Bürgerwillens führt. Sie darf deshalb nicht in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig und irreführend sein (Hess. VGH, Beschl. v. 20.08.2015, HSGZ 2016, S. 93). Ein fehlerhaftes Bürgerbegehren in diesem Sinne liegt immer dann vor, wenn die Begründung für die Bürger unzutreffend ist oder ein unvollständiges Bild vom maßgeblichen Sachverhalt vermittelt. Auch wenn die Begründung Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten kann, müssen jedoch insbesondere die entscheidungserheblichen Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden.

Bedenken bestehen insoweit zunächst nicht als sachliche Ausführungen zu der Gesamthematik gemacht werden. Hieran ändern auch mögliche andere Verlautbarungen auf anderen Medien (z. B. Flyer) nichts. Wie die Entscheidung des VGH Kassel (Beschl. v. 15.11.1999, Az: 8 TZ 3237/99) deutlich gemacht hat, ist die Darstellung im Text des Bürgerbegehrens ausschlaggebend.



Zudem wird davon gesprochen, dass die Vorrangflächen vom „Hessischen Landtag“ beschlossen werden seien, was unzutreffend ist. Der entsprechende Beschluss ist vielmehr von der Regionalversammlung im Zusammenhang mit dem Teilplan Erneuerbare Energien getroffen worden. Hierbei handelt es sich um eine falsche Tatsachenbehauptung, die auch nicht als wertende Darstellung formuliert wurde. Der Bezug zu den Vorrangflächen suggeriert somit, als habe das höchste legislative Organ in Hessen hier Vorgaben gemacht, was unrichtig ist und zudem als tragend anzusehen ist.

Soweit es die Haushaltsnotlage anbelangt, so handelt es sich nicht um einen juristischen Begriff, der im Zusammenhang mit dem kommunalen Haushaltsrecht Verwendung findet, so dass hierin eine Wertung zu sehen ist.

#### **6. Einreichung innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses**

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, muss dieses innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe desselben eingereicht werden. Von einem kassatorischen Bürgerbegehren ist nicht nur dann auszugehen, wenn ausdrücklich eine rückwirkende Aufhebung des Beschlusses gefordert wird, sondern inhaltlich auch dann, wenn es seiner Zielsetzung nach auf dessen Korrektur ausgerichtet ist (Hess. VGH, Beschl. v. 13.07.2004, HSGZ 2004, S. 418).

Bezogen auf den Beschluss in der Sitzung vom 11.12.2023 ist mit der Einreichung des Bürgerbegehrens beim Magistrat am 29.01.2024 die Frist auf jeden Fall eingehalten worden.

Anknüpfungspunkt für die Bemessung der 8-Wochen-Frist nach § 8b Abs. 3 S. 2. 2. HS HGO ist ausweislich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Beschl. v. 07.08.2007, HSGZ 2007, S. 329) und des Verwaltungsgerichtes Darmstadt (Beschl. v. 01.03.2010, HSGZ 2010, S. 231) die Bekanntgabe des Beschlusses im Sinne der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden.

**Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das vorliegende Bürgerbegehren unzulässig ist.**

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Bekanntgabe der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 8b Abs. 4 HGO durch den Magistrat in Form eines förmlichen Verwaltungsaktes zu ergehen hat. Dies hat der Hess. VGH ausdrücklich unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt (Beschl. v. 30.11.2015, in HSGZ 2016, S. 240).



Soweit hiergegen durch die Initiatoren vorgegangen werden sollte, so ist die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht erforderlich (vgl. Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 2018 (GVBl. S. 27), sodass hier direkt geklagt werden müsste, worauf im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung zum Verwaltungsakt hingewiesen werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

Hege

Geschäftsführer